



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Braustraße Erikastraße im Ortsteil Materborn zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-018-1 aufzustellen. Ziel ist es, im Eckbereich der Straßen Braustraße und Erikastraße eine nachhaltige sowie städtebaulich sinnvolle Bebauung zu ermöglichen. Insbesondere soll das Baufenster in Richtung Straße verschoben werden. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 4-018-2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags

von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs

von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

freitags

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 4-018-2 keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind auf Grund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie der Prägung durch die Vornutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Zusätzlich wurde ein Bodengutachten erstellt, welche keine weiteren Bedenken gegen eine entsprechende Wohnbebauung äußert.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 16.09.2015

Der Bürgermeister
Brauer